

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 57/82

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Kathia K [REDACTED] geborene [REDACTED],

BP [REDACTED] de [REDACTED] w. B. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten,

[REDACTED] 3, K[REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 16. Juni 1982 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Mankel, Dr. Lang und Winter

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 12. Oktober 1981 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Die Entschädigungsansprüche der Klägerin sind durch den Bescheid vom 19. Dezember 1959, den sie nicht angefochten hat, abgelehnt worden. Dabei kann dahinstehen, ob die Klagefrist gegen diesen Bescheid wegen der fehlerhaften Rechtsmittelbelehrung in Lauf gesetzt worden ist (vgl. BGH RsV 1962, 321). Denn die Klägerin hat jedenfalls das Klage-recht gegen diesen Bescheid verwirkt. Neben dem langen Zeitablauf liegen hier Umstände vor, die die späte Geltend-machung des Rechts als mit Treu und Glauben unvereinbar und dem Beklagten nicht zumutbar erscheinen lassen (vgl. BGH RsV 1980, 39). Die Klägerin stellte am 3. Juli 1966 unter Bezugnahme auf den Ablehnungsbescheid vom 19. Dezember 1959 einen Neuantrag auf Grund Art. V BGG-Schluß. Bei dieser Sachlage brauchte die Behörde nicht mehr damit zu rechnen, daß sie den Bescheid vom Dezember 1959 noch mit der Klage angreifen werde.

- 3 -

Auch die Ausführungen des Berufungsgerichts zur fehlenden Antragsberechtigung der Klägerin nach Art. III Nr. 1 EEG-Schluss und zur Ablehnung ihres Antrages auf Zweitverfahren sind aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Da die Klägerin ihren früheren Heimatstaat Polen erst 1956 verlassen hat, steht ihr ein Anspruch nach § 150 EEG nF nicht zu. Die Bewilligung einer Entschädigung im Zweitverfahren verweigert die Behörde mit der zulässigen Ermessenserrugung (vgl. BVerfGE 1981, 24), daß die Klägerin das Erstverfahren nachlässig betrieben habe, weil sie erstmals 1971 Angaben über ihre angebliche deutsche Volkszugehörigkeit gemacht habe.

Mal

Zern

